

Schweizerischer
Ingenieur- und Architekten-Verein

sia

Empfehlung
Ausgabe 1993

430

Entsorgung von Bauabfällen

bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten

INHALT

	Seite
0	Geltungsbereich3
0 1	Abgrenzung3
0 2	Mitgeltende Bestimmungen3
0 3	Übernahme in Bauverträge3
1	Verständigung4
1 1	Allgemeine Begriffe4
1 2	Materialgruppen und -fraktionen5
2	Planung 6
2 1	Allgemeines6
2 2	Entsorgungskonzept6
2 3	Umbau und Abbruch7
3	Berechnung*
4	Material*
5	Ausführung8
5 1	Allgemeines8
5 2	Hinweise zu einzelnen Materialien8
5 3	Nachweis8
6	Aufgaben der beteiligten Fachleute9
6 1	Allgemeines9
6 2	Fachleute für die Projektierung9
6 3	Fachleute für die Bauleitung9
6 4	Fachleute für die Ausführung 9
7	Leistungen und Ausmass10
7 1	Allgemeines.....10
7 2	Ausschreibungsunterlagen10
7 3	Angebot11
7 4	Ausmass11
7 5	Kostenübernahme bei Störungen der Entsorgung11
Anhang	Publikationen12
	Stichwortverzeichnis14
	Genehmigung und Inkrafttreten16

** Diese Kapitel des SIA-Normenaufbaus werden in dieser Norm nicht verwendet.*

0 Geltungsbereich

0 1 Abgrenzung

Die vorliegende Empfehlung gilt für Neubau-, Umbau- und Abbruchvorhaben im Hoch- und Tiefbau.

Sie beschreibt die bei der Projektierung und Ausführung notwendigen Massnahmen für einen umweltgerechten Umgang mit den Bauabfällen und legt die Grundsätze für die Trennung der einzelnen Materialgruppen und -fraktionen im Hinblick auf die Verwertung, Behandlung oder Ablagerung der Bauabfälle fest.

Aufbereitung oder Ablagerung der Abfälle sowie Fragen der Entwässerung von Baustellen werden in dieser Empfehlung nicht behandelt. Hinweise auf die entsprechenden Vorschriften, Normen und Empfehlungen befinden sich im Anhang.

0 2 Mitgeltende Bestimmungen

Die vorliegende Empfehlung enthält organisatorische Bestimmungen als Ergänzung zu folgenden Ordnungen und Normen:

Ordnung SIA 102	Ordnung für Leistungen und Honorare der Architekten
Ordnung SIA 103	Ordnung für Leistungen und Honorare der Bauingenieure
Ordnung SIA 108	Ordnung für Leistungen und Honorare der Maschinen- und der Elektroingenieure sowie der Fachingenieure für Gebäudeinstallationen
Norm SIA 117	Ausschreibung und Vergebung von Arbeiten und Lieferungen bei Bauarbeiten (Submissionsverfahren)
Norm SIA 118	Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten

Diese Ordnungen und Normen bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen Übernahme in die entsprechenden Verträge unter den am Bau Beteiligten. Allgemeine Hinweise (Pauschalverweisungen) auf Normen des SIA sind nicht ausreichend.

0 3 Übernahme in Bauverträge

Um die Verbindlichkeit der vorliegenden Empfehlung bei einem Bauvorhaben sicherzustellen, ist sie in den Verträgen unter den am Bau Beteiligten als Vertragsbestandteil aufzunehmen.

1 VERSTÄNDIGUNG

1.1 Allgemeine Begriffe

Bauabfälle	Alle Materialien, die auf einer Baustelle zu entsorgen sind, dazu gehören auch die Materialien aus Abbruch und Aushub.
Behandlung	Verwerten, Zwischenlagern, Unschädlichmachen oder Beseitigen von Abfällen .
Deponie	Anlagen, in denen Abfälle endgültig und kontrolliert abgelagert werden. In der Technischen Verordnung über Abfälle TVA werden unterschieden: <ul style="list-style-type: none">- Inertstoffdeponien- Reststoffdeponien- Reaktordeponien.
Entsorgung	Gesamtheit aller Vorgänge, die im Hinblick auf den korrekten Umgang mit Abfällen notwendig sind (Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung, Behandlung und Ablagerung auf einer Deponie).
Rückbau	Geordneter Abbruch oder Demontage von Bauwerken mit entsorgungsgerechter Trennung der Bauteile und der Materialien auf der Baustelle.
Sammelstelle	Ort, wo die Bauabfälle auf der Baustelle aufgeteilt in verschiedene Materialgruppen und -fraktionen gesammelt und für den Abtransport bereitgestellt werden.
Verwertung	Direkte Wiederverwendung von Abfällen oder Aufbereitung der Abfälle zu Sekundärbaustoffen bzw. -rohstoffen.

Materialgruppen und -fraktionen

Aushub	Material aus Aushub-, Ausbruch- und Abraumarbeiten, das ohne Einschränkungen einer Verwertung zugeführt werden darf. Aushubmaterial, das diesen Anforderungen nicht entspricht, wird als <i>Verschmutzter Aushub</i> bezeichnet und ist gemäss TVA zu behandeln oder abzulagern.
Bauschutt	<p>Bauabfälle, die zu mindestens 90 Massenprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen und nicht mit Sonderabfällen vermischt sind. Für die Verwertung wird Bauschutt in folgende Fraktionen unterteilt :</p> <p><i>Ausbauasphalt</i> Oberbegriff für den durch schichtenweises Kaltfräsen eines Asphaltbelages gewonnenen kleinstückigen <i>Fräsasphalt</i> und den beim Aufbrechen in Schollen anfallenden <i>Aufbruchasphalt</i>.</p> <p><i>Strassenaufbruch</i> Durch Ausheben, Aufbrechen oder Fräsen von nicht gebundenen Fundationsschichten und von hydraulisch stabilisierten Fundations- und Tragschichten gewonnenes Material.</p> <p><i>Betonabbruch</i> Durch Abbrechen oder Fräsen von bewehrten oder unbewehrten Betonbauten und -belägen gewonnenes Material.</p> <p><i>Mischabbruch</i> Gemisch mineralischer Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton-, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk.</p>
Bausperrgut	Andere Bauabfälle, die keiner der übrigen drei Gruppen zugeordnet werden können. Sie enthalten verschiedene Materialien, wie z.B. Holz, Metalle, Kunststoffe und sind nach Möglichkeit in verwertbare und nicht verwertbare Abfälle aufzuteilen.
Sonderabfälle	Abfälle, die aufgrund ihrer Eigenschaften bei unsachgemäßem Umgang gefährlich sein können und/oder einer besonderen Behandlung bedürfen. Ihre Entsorgung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen VVS.

2 PLANUNG

2.1 Allgemeines

- 2.11 Bei der Projektierung von Bauwerken ist eine gesamtheitliche Betrachtung der Material- und Entsorgungsfragen erforderlich. Es sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass auf der Baustelle
- möglichst wenig Abfälle entstehen,
 - nicht vermeidbare Abfälle möglichst verwertet und
 - nicht verwertbare Abfälle umweltgerecht entsorgt werden.
- 2.12 Die Wahl der Baustoffe, der haustechnischen Installationen und Apparate und die angewandten Konstruktionen und Bauverfahren haben wesentlichen Einfluss auf die während dem Bauprozess sowie bei späteren Unterhalts- oder Abbrucharbeiten entstehenden Abfälle bezüglich Menge, Verwertbarkeit und Entsorgbarkeit.
- 2.13 Im Hinblick auf die Verwertung oder Entsorgung ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Abfälle sortenrein erfasst und nicht vermischt werden.

2.2 Entsorgungskonzept

- 2.21 Für Bautätigkeiten, bei der Abfälle entstehen, ist bereits in der Projektphase ein Entsorgungskonzept zu erarbeiten. Dieses dient dazu, die allgemeinen Zielsetzungen gemäss 2.11 bei der Ausführung der Arbeiten zu erreichen. Es ist Grundlage für Ausschreibungen und Werkverträge.
- Umfang und Detaillierungsgrad des Entsorgungskonzeptes sind der Grösse und Bedeutung des Bauvorhabens anzupassen.
- 2.22 Das Entsorgungskonzept basiert auf:
- den kantonalen und kommunalen Abfallkonzepten, -gesetzen und -vorschriften
 - den Auflagen und Bedingungen der behördlichen Bewilligungen
 - den lokalen bzw. regionalen Entsorgungsmöglichkeiten
 - den örtlichen Platzverhältnissen.
- 2.23 Für die Ausarbeitung des Entsorgungskonzeptes sind zu ermitteln:
- die zu erwartenden Materialgruppen und -fraktionen gemäss 5.1 und deren Mengen
 - der zeitliche Anfall der Abfälle
 - die Art und die Anzahl der beteiligten Unternehmer.
- 2.24 Bei Anzeichen von oder Verdacht auf Verunreinigungen des Bauwerkes oder seines Untergrundes sind zur Definition der Materialgruppen und -fraktionen Voruntersuchungen durchzuführen und dem Entsorgungskonzept zugrunde zu legen.
- 2.25 Das Entsorgungskonzept beschreibt Art, Umfang und Organisation der Abfalltrennung. Dazu gehören insbesondere:
- Abfalltrennung auf der Baustelle
 - Bezeichnung der Materialgruppen oder -fraktionen, die einer Sortieranlage zuzuführen sind
 - Bezeichnung der Materialgruppen oder -fraktionen, für die eine gemeinsame Entsorgung organisiert wird
 - Bezeichnung der Bauabfälle, die der Unternehmer selbst entsorgt.
- 2.26 Das Entsorgungskonzept regelt die Aufgaben und Verantwortungen der Beteiligten und die Organisation der Entsorgung in den verschiedenen Bauphasen. Es legt fest, welche Kosten die Unternehmer und welche die Bauherrschaft zu übernehmen haben.
- 2.27 Soweit erforderlich, werden im Entsorgungskonzept die einzuhaltenden Transportarten und -wege und die Art der Entsorgung bestimmt.

2 3 **Umbau und Abbruch**

Bei der Erarbeitung eines Entsorgungskonzeptes für Umbau- und Abbrucharbeiten sind zusätzlich die nachstehenden Bedingungen zu beachten:

- 2 31 Voraussetzung für die Erarbeitung eines Entsorgungskonzeptes gemäss 2 2 für Abbrucharbeiten ist die Kenntnis der Konstruktionen und der im Bauwerk vorhandenen Bauteile und Baustoffe.
- 2 32 Abbrucharbeiten sind so zu planen, dass sie im Sinne eines geordneten Rückbaus ablaufen und die Materialgruppen und -fraktionen möglichst sortenrein aus dem Abbruchobjekt entfernt werden können.
- 2 33 In der Regel ist das gesamte Bauwerk inkl. Foundationen abzubrechen.
- 2 34 Es ist zu überprüfen, ob Bauteile und Materialien am Bauwerk selbst oder anderwärts wiederverwendet werden können.

5 AUSFÜHRUNG

5.1 Allgemeines

- 5.11 Bauabfälle müssen auf der Bau- bzw. Abbruchstelle in folgende Materialgruppen getrennt werden:
- Aushub
 - Bauschutt
 - Bausperrgut
 - Sonderabfälle.
- 5.12 Nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse und der Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten sind die Materialgruppen Bauschutt und Bausperrgut folgendermassen nach Fraktionen getrennt zu erfassen:
- Bauschutt
 - Ausbauasphalt
 - Strassenaufbruch
 - Betonabbruch
 - Mischabbruch
 - Bausperrgut
 - Brennbares für KVA
 - Holz
 - Metalle
 - Kunststoffe
 - mineralische Fraktion
 - kompostierbare Abfälle
 - vermischte Materialien.
- 5.13 Die Aufzählung der Materialfraktionen gemäss Ziffer 5.12 ist nicht abschliessend. Je nach Verwertungsmöglichkeit ist es zweckmässig, weitere Fraktionen separat zu erfassen. Ziel der Auftrennung sind möglichst sortenreine Fraktionen, welche bessere Voraussetzungen für die Behandlung, insbesondere für die Verwertung bieten.
- 5.14 In Fällen, wo die getrennte Erfassung der Bauabfälle aufgrund der örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle nicht durchführbar ist, sind diese nachträglich zu sortieren.
- 5.15 Die getrennt erfassten oder sortierten Materialgruppen und -fraktionen sind soweit wie möglich der Verwertung, sonst der Verbrennung oder der dafür vorgesehenen Deponie zuzuführen.

5.2 Hinweise zu einzelnen Materialien

- 5.21 Sonderabfälle sind separat zu entsorgen. Sonderabfälle, die bei der Ausführung der Arbeiten eines Unternehmers entstehen, sind in der Regel von diesem zurückzunehmen und selbst zu entsorgen.
- 5.22 Bauabfälle, bei deren Verbrennung in erhöhtem Mass problematische Rückstände entstehen (wie z.B. bei halogenhaltigen Kunststoffen), sind nach Möglichkeit einer speziellen Behandlung zuzuführen.
- 5.23 Hohe Gipsanteile schränken die Verwertungsmöglichkeiten von Betonabbruch und Mischabbruch ein. Gips ist nach Möglichkeit getrennt zu erfassen.
- 5.24 Verunreinigte Oberflächen von Bauteilen oder Beschichtungen, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe die Verwertung einzelner Materialfraktionen einschränken, sind vorgängig zu entfernen und separat zu entsorgen.

5.3 Nachweis

Die Art der erfolgten Entsorgung der Bauabfälle ist auf Verlangen nachzuweisen.

6 AUFGABEN DER BETEILIGTEN FACHLEUTE

6 1 Allgemeines

Die Aufgaben der beteiligten Fachleute sind im Auftrag oder Werkvertrag zu regeln. Grundlagen dafür sind die entsprechenden Ordnungen SIA für Leistungen und Honorare und die Norm SIA 118, *Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten*.

Für die Entsorgung von Abfällen sind diese Grundlagen mit den nachstehenden Ziffern 6 2 bis 6 4 zu ergänzen.

6 2 Fachleute für die Projektierung

Zu den Aufgaben der Fachleute für die Projektierung (Gesamtleiter, Spezialisten) gehören:

- Abklären der örtlichen Verhältnisse und der im abzubrechenden oder umzubauenden Bauwerk vorhandenen Materialien und Stoffe
- Erarbeiten des Entsorgungskonzeptes gemäss Ziffer 2 2 und Umsetzen in die Ausschreibungsunterlagen und Verträge gemäss Kapitel 7

6 3 Fachleute für die Bauleitung

Zu den Aufgaben der Fachleute für die Bauleitung (Oberbauleiter, örtlicher Bauleiter) gehören:

- Überprüfen der Richtigkeit der im Entsorgungskonzept festgelegten Grundlagen und Annahmen
- Überprüfen der Zweckmässigkeit der Baustelleneinrichtung und des Abbruch-/Rückbau- bzw. Umbauvorganges in Bezug auf die Entsorgung
- Kontrolle der Trennung der Bauabfälle in die Materialgruppen und -fraktionen
- Kontrolle und Durchsetzung der korrekten Benützung der Sammelstelle
- Kontrolle der Entsorgungsnachweise der Unternehmer.

6 4 Fachleute für die Ausführung

Zu den Aufgaben der Fachleute für die Bauausführung (Unternehmer) gehören:

- Trennen und Entsorgen der Bauabfälle gemäss vertraglicher Vereinbarung bzw. Kapitel 5
- Projektieren der Baustelleneinrichtungen für die Trennung und Entsorgung der Bauabfälle
- Betreiben und Überwachen der Sammelstelle
- Anzeige von im Vertrag nicht enthaltenen Materialien und Stoffen an die Bauleitung
- Anzeige von offensichtlich unzweckmässigen Anordnungen in bezug auf Ziffer 2 12
- Nachweis der Entsorgung gemäss Ziffer 5 3.

7 LEISTUNGEN UND AUSMASS

7.1 Allgemeines

- 7.11 Das Entsorgungskonzept ist in den Ausschreibungsunterlagen so umzusetzen und darzustellen, dass für den Unternehmer die daraus für ihn entstehenden Pflichten und Aufwendungen ersichtlich sind.
- Insbesondere ist dem Unternehmer anzugeben, welche Entsorgungsleistungen in seinem Angebot inbegriffen sind und welche bauseits erfolgen.
- 7.12 Wer die tatsächliche Verfügungsgewalt über die Bauabfälle hat, ist deren Inhaber. Er ist gesetzlich verpflichtet, für eine korrekte Entsorgung oder Verwertung der Bauabfälle besorgt zu sein, auch wenn er nicht deren Eigentümer ist.
- 7.13 Einer ausdrücklichen vertraglichen Regelung bedürfen die Leistungen zur Verhütung von Störungen der Entsorgung sowie die Übernahme der Kosten von Störungen, deren Verursacher nicht ermittelt werden können. Als wichtigste Störungen sind insbesondere die Nichteinhaltung von vertraglichen Vereinbarungen über die Trennung der Bauabfälle sowie das unbefugte Ablagern von Abfällen auf der Sammelstelle zu behandeln (vgl. Ziffern 7.21 und 7.5).

7.2 Ausschreibungsunterlagen

- 7.21 Die Ausschreibungsunterlagen für die Entsorgung der Baustelle haben insbesondere zu enthalten:
- getrennt zu erfassende Materialgruppen und -fraktionen
 - Beschrieb der Sammelstellen inkl. Schutzmassnahmen gegen unkorrekte und unbefugte Benützung
 - Vorgaben zur Entsorgung
 - Verrechnungs- und Ausmassart.
- 7.22 Bei der Ausschreibung von Leistungen für die Entsorgung sind in der Regel der Auflad und Abtransport der Abfälle sowie die Gebühren für die Behandlung oder Ablagerung der Abfälle in separaten Positionen auszuschreiben.
- 7.23 Die Ausschreibungsunterlagen haben für *Abfälle aus Abbruch* zusätzlich zu enthalten:
- detaillierte Beschreibung des Bauwerkes und der darin enthaltenen Baustoffe
 - Art und Menge allfälliger Sonderabfälle und schadstoffbelasteter Bauteile
 - voraussichtliche Mengen der verschiedenen Materialgruppen und -fraktionen
 - Bedingungen für die Übergabe des Bauwerkes
 - Resultate vorliegender chemischer Untersuchungen
 - allenfalls vom Unternehmer durchzuführende Untersuchungen
 - Beschreibung des Endzustandes des Abbruches.
- 7.24 Die Ausschreibungsunterlagen haben für *Verschmutzten Aushub* zusätzlich zu enthalten:
- Art, Zusammensetzung und Grad der Verschmutzung
 - Resultate vorliegender chemischer Untersuchungen
 - allenfalls vom Unternehmer durchzuführende Untersuchungen
 - Arbeitsvorgang
 - vorgesehene Entsorgung.

7 3 **Angebot**

- 7 31 Mit dem Angebot von Leistungen für die Entsorgung von Bauabfällen sind insbesondere anzugeben:
- Art der vorgesehenen Entsorgung
 - vorgesehene Behandlungsanlagen.

7 4 **Ausmass**

- 7 41 Bei Abfällen aus Abbruch gilt das Vorausmass gemäss Vertrag als verbindlich, wenn kein Vertragspartner vor Beginn der Abbrucharbeiten eine Überprüfung des Vorausmasses verlangt.

7 5 **Kostenübernahme bei Störungen der Entsorgung**

- 7 51 In alle Werkverträge und in alle Verträge über Entsorgungsleistungen soll eine der Stellung der Vertragspartner angemessene Regelung bezüglich der Übernahme der Kosten bei Störungen der Entsorgung aufgenommen werden.
- 7 52 Es wird die Übernahme der nachstehenden Regelung empfohlen. Die Regelung erlangt in einem Vertrag nur dann Gültigkeit, wenn sie ausdrücklich als solche aufgenommen wird; Verweisungen auf die vorliegende Empfehlung als Ganzes sind nicht ausreichend.
- 7 52 1 Mehraufwendungen infolge einer Störung der Entsorgung werden dem Unternehmer entschädigt, sofern er sie nicht selber verursacht hat. Dies gilt auch dann, wenn die Störung Entsorgungsleistungen betrifft, die pauschal oder global vergütet werden.
- 7 52 2 Hat sich der Unternehmer zu einer Leistung zur Verhütung von Störungen der Entsorgung verpflichtet und erbringt es diese nicht oder unvollständig, so haftet er für die Entschädigung von Mehraufwendungen soweit seine Leistung die erfolgte Störung hätte verhindern können.
- 7 53 3 Im übrigen gelten die gesetzlichen und vertraglichen Haftpflichtbestimmungen.

Gesetze und Verordnungen des Bundes

USG	Umweltschutzgesetz (1983)
GSchG	Gewässerschutzgesetz (1991)
LRV	Luftreinhalte-Verordnung (1985)
VVS	Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (1986)
StoV	Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (1986)
TVA	Technische Verordnung über Abfälle (1990)

Bezugsquelle: EDMZ, 3000 Bern

SUVA Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

1504	Richtlinien zur Verhütung von Unfällen bei der Ausführung von Abbrucharbeiten Grundlagen und Checklisten für die Erstellung von «Integralen Sicherheitsplänen im Bauwesen», SUVA-Bau (in Vorbereitung)
------	---

Bezugsquelle: SUVA, Postfach, 6002 Luzern

SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

SIA 162/4 SIA 203	Recyclingbeton (in Vorbereitung) Deponiebau (in Vorbereitung)
----------------------	--

Bezugsquelle: SIA, Selnastrasse 16, 8039 Zürich

VSS Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute

SN 640 740	Verwertung von Bauschutt - Allgemeines
SN 640 741	Verwertung von Ausbauasphalt
SN 640 742	Verwertung von Strassenaufbruch
SN 640 743	Verwertung von Betonabbruch
SN 640 744	Verwertung von Mischabbruch (in Vorbereitung)

Bezugsquelle: VSS, Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich

CRB Schweizerische Zentralstelle für Baurationalisierung

NPK 117	Abbrüche
NPK 211	Erdarbeiten
NPK 212	Baugrubenaushub
NPK 311	Baumeisteraushub

Bezugsquelle: CRB, Zentralstrasse 153, 8005 Zürich

ARV Abbruch-, Aushub- & Recycling-Verband

ARV-Gütesicherung für Sekundärbaustoffe als Kiesersatz, Richtlinie

Bezugsquelle: ARV, Gerbegasse 10, 8302 Kloten

FFF	Fachverband Fenster- und Fassadenbau des VSSM Entsorgung von Fenstern und Türen, Merkblatt (in Vorbereitung) <i>Bezugsquelle: FFF-Sekretariat, Schwertgasse 5, 8437 Zurzach</i>
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband Mehrmuldenkonzept (MMK) <i>Bezugsquelle: SBV, Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich</i>
SMGV	Schweiz. Maler- und Gipsermeister-Verband Entsorgungskonzept für Malereiabfälle <i>Bezugsquelle: SMGV, Grindelstrasse 2, 8304 Wallisellen</i>
IP-BAU 724 476 724 483	Impulsprogramm des Bundes Recycling: Verwertung und Behandlung von Bauabfällen Bauabfälle - Teil des Stoffkreislaufes (Info-Paket, enthält auch 724 476) <i>Bezugsquelle: EDMZ, 3000 Bern</i>

Stichwortverzeichnis

Stichwort:		Ziffern:			
Abbruch	<i>Démolition</i>	2 3	7 23		
Angebot	<i>Offre</i>	7 3			
Aufgaben der Beteiligten	<i>Tâches des intervenants</i>	2 26	6		
Ausbauasphalt	<i>Materiaux bitumineux</i>	1 2	5 12		
Aushub	<i>Materiaux d'excavation</i>	1 2	5 11		
Aushub, verschmutzt	<i>Materiaux d'excavation pollués</i>	1 2	7 24		
Ausmass, Vorausmass	<i>Métré</i>	7 21	7 4		
Ausschreibung	<i>Soumission</i>	2 21	6 2	7 11	7 2
Bauabfälle	<i>Déchets de chantier</i>	1 1	5 11		
Bauschutt	<i>Déchets de chantier inertes</i>	1 2	5 11	5 12	
Bausperrgut	<i>Autres déchets de chantier</i>	1 2	5 11	5 12	
Behandlung	<i>Traitement</i>	1 1			
Betonabbruch	<i>Béton de démolition</i>	1 2	5 12	5 23	
Brennbares für KVA	<i>Materiaux incinérables</i>	5 12			
Deponie	<i>Décharge</i>	1 1			
Eigentümer/Inhaber der Abfälle	<i>Propriétaire/détenteur des déchets</i>	7 12			
Entsorgung	<i>Gestion des déchets</i>	1 1	2 13		
Entsorgungskonzept	<i>Plan de gestion des déchets</i>	2 2	6 2	6 3	7 11
Entsorgungsleistungen	<i>Prestations de gestion des déchets</i>	7 11	7 52		
Gips	<i>Plâtre</i>	5 23			
Holz	<i>Bois</i>	5 12			
Kompostierbare Abfälle	<i>Déchets compostables</i>	5 12			
Kunststoffe	<i>Matières synthétiques</i>	5 12			
Materialfraktionen	<i>Catégories de matériaux</i>	1 2	2 23	5 12	5 13 7 21
Materialgruppen	<i>Groupe de matériaux</i>	1 2	2 23	5 11	7 21
Metalle	<i>Métaux</i>	5 12			
Mineralische Fraktion	<i>Fraction minéral</i>	5 12			
Mischabbruch	<i>Matériaux de démolition non triés</i>	1 2	5 12	5 23	
Nachweis der Entsorgung	<i>Preuve</i>	5 3	6 3	6 4	
Organisation der Abfalltrennung	<i>Organisation du tri des déchets</i>	2 25			
Oertliche Verhältnisse	<i>Conditions locales, place disponible</i>	2 22	5 14	6 2	
Rückbau (s. Abbruch)	<i>Déconstruction</i>	1 1	2 32		
Sammelstelle	<i>Place de collecte</i>	1 1	6 3	6 4	7 13 7 21
Schadstoffgehalt	<i>Teneur en pllphants</i>	5 22			
Schutzmassnahmen	<i>Mesures de protection</i>	7 21			
Sonderabfälle	<i>Déchets spéciaux</i>	1 2	5 11	5 21	
Sortieren / Trennen der Bauabfälle	<i>Tri/collecte séparée des déchets de chantier</i>	5 14	6 4	7 13	
Störung der Entsorgung	<i>Gestion défectueuse dysfonctionnement</i>	7 13	7 51	7 52 1	7 52 2
Strassenaufbruch	<i>Matériaux non bitumineux</i>	1 2	5 12		
Vergütung Mehraufwendungen	<i>Païement des frais supplémentaires</i>	7 52			
Vermischte Materialien	<i>Matériaux non triés</i>	5 12			
Vertrag, Werkvertrag	<i>Contrat, contrat d'entreprise</i>	0 3	2 21	6 1	7 51 7 52
Verunreinigung	<i>Pollution</i>	2 24	5 24		
Verwertung	<i>Valorisation</i>	1 1	2 13	5 12	5 15
Voruntersuchung		2 24	7 23	7 24	

Abkürzungen der in der Kommission SIA 430 «Entsorgung von Bauabfällen» vertretenen Organisationen

ARV	Abbruch-, Aushub- und Recycling-Verband
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein

Mitglieder der Kommission SIA 430 «Entsorgung von Bauabfällen»

Präsident:	N. Bischoff, Ing. SIA, Bubikon	SIA
Mitglieder:	P. Ackermann, Arch. SIA, Heitenried	SIA
	V. Anastasia, Ing. STS, Comano	SBV
	P. Blum, Ing. SIA, Yverdon	SIA
	H. Briner, Ing./lic.iur., Zürich	SIA
	M. Bürgin, Arch., Rorbas	SIA
	H. Eisterer, Arch. SIA, Zürich	Bauherr
	O. Erb, Ing. SIA, Uetikon a.S.	SBV
	W. Henn, Ing. HTL, Liestal	SBV
	P. Staub, Unternehmer, Dällikon	ARV

Genehmigung und Inkrafttreten

Die vorliegende Empfehlung SIA 430, *Entsorgung von Bauabfällen*, wurde von dem Central-Comité des SIA am 18. November 1993 in Bern genehmigt.

Sie tritt am 1. Februar 1994 in Kraft.

Der Präsident: Dr. H.H. Gasser

Der Generalsekretär: C. Reinhart

Copyright © 1993 by SIA Zurich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung vorbehalten.